Textliche Festsetzungen

1. Im Bereich der Vorgärten sind die Einfriedungen mit Naturhecken, sowie Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m, zulässig. Die hofseitige Einfriedung kann mit Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,25 m erfolgen.
2. Zusammengebaute Häuser sind bezüglich der Materialien- und Farbwahl der Gebäudeaußenhaut aufeinander abzustimmen.
3. Bei der am östlichen Rand des Planbereiches gelegenen Wupperzufluss dürfen im 3,0 m breiten Gewässerschutzstreifen weder hinderlichen Einbauten (Gebäude, Bäume, Zäune, Mauern, etc.) erreichtet, noch Anschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden.